

Fachspezifische Prüfungsordnung

für das Bildungswissenschaftliche Studium

im Bachelorstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.08.2017

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 19.08.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung/ Prüfungsordnung/ Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	3
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 8 Formen der Prüfungen	4
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	5
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	6
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	6
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	6
§ 15 Bachelorarbeit	7
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	7
III. Schlussbestimmungen.....	7
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	7

Anlage:

Studienverlaufsplan ab WS 2022/2023

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

Diese Prüfungsordnung gilt für das Bildungswissenschaftliche Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (ÜPO LAB) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO LAB erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 4 ÜPO LAB nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 6 ÜPO LAB.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO LAB.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO LAB zugelassen werden.
- (2) Die Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber wird in den gewählten Lehramtsfächern abgelegt.

§ 5

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 6 Abs. 1 ÜPO LAB geregelt.
- (2) Das Bildungswissenschaftliche Studium enthält die folgenden 4 Module:

EOP Eignungs- und Orientierungspraktikum
Erziehungswissenschaft I
Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens
BFP Berufsfeldpraktikum

Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ÜPO LAB.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 ÜPO LAB kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - Seminare
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 8 ÜPO LAB.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 7 Abs. 4 ÜPO LAB als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 9 ÜPO LAB.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 9 Abs. 1 ÜPO LAB vorgesehen:
 - Als weitere Prüfungsform kommen **Schriftliche Aufgaben** in Betracht. Schriftliche Aufgaben sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Die Studierenden sollen Abstracts, Stundenprotokolle oder Thesenpapiere anfertigen. Der übliche Umfang einer schriftlichen Aufgabe beträgt etwa 2 bis 8 Seiten je etwa 2.500 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen.
 - Eine mögliche Prüfungsform ist der **Essay**. Ein Essay ist ein Aufsatz, in dem ein Thema in einer losen Gliederung bearbeitet wird und in dem es in erhöhtem Maße um eine eigene Stellungnahme geht. Der Umfang eines Essays beträgt mindestens 3 und höchstens 20 Seiten je etwa 2.500 Zeichen.
 - Eine weitere mögliche Prüfungsform ist der **Projektbericht**. Der Umfang eines Projektberichts beträgt 8 bis 12 Seiten je etwa 2.500 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 45 bis 120 Minuten.

- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 15 bis 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (5) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang eines Portfolios beträgt 25 bis 30 Seiten.
- (6) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes:
Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) wird mit einer unbenoteten theoriegeleiteten schriftlichen Dokumentation im Umfang von 10 bis 12 Seiten (exklusive Anhang) abgeschlossen.
Das in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum wird nicht benotet. Der Nachweis erfolgt über eine Praktikumsbescheinigung (Praktikumsanbieter und Hochschule).
Beide Praxiselemente werden gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 LABG im „Portfolio Praxiselemente“ dokumentiert.
- (7) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der übliche Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung zum Referat beträgt etwa 2 bis höchstens 5 Seiten je etwa 2.500 Zeichen.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer gibt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 15 ÜPO LAB geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Bildungswissenschaftlichen Studium des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für Gymnasien und Gesamtschulen wählbar sind, können nach Maßgabe des § 12 ÜPO LAB schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Jedes Modul aus dem Masterstudiengang kann gewählt werden, mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit und von Modulen, die im Zusammenhang mit dem Praxissemester studiert werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO LAB.
- (2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO LAB gebildet.

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO LAB ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO LAB.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO LAB.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Bachelorarbeit und gegebenenfalls dem Bachelorabschlusskolloquium sowie
 4. einem Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von drei Monaten bei dem Studium des Fachs Englisch gem. § 11 Abs. 10 S. 1 LABG.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage).

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 20 ÜPO LAB.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO LAB Bezug genommen.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 21 ÜPO LAB.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO LAB.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22.03.2013, zuletzt geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 14.11.2014, wurde in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich für das Bildungswissenschaftliche Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.07.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.08.2022

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage: Studienverlaufsplan ab WS 2022/2023

- Aufgrund der Studiengangkonstruktion sowie aus organisatorischen Gründen werden die Module Erziehungswissenschaft I und EOP in zwei gegenläufigen Gruppen studiert.
- Das Modul Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens wird in zwei Gruppen studiert – von der einen im Wintersemester, von der anderen im Sommersemester.

[2011] Bildungswissenschaftliches Studium	empfohlenes Fachsemester	CP 22	SWS
1. Studienjahr: einsemestrige Module			
Variante 1:			
[7014669] EOP - Eignungs- und Orientierungspraktikum	1. Semester (WS)	6	2
[7024028] Erziehungswissenschaft I	2. Semester (SoSe)	6	4
Variante 2:			
[7024028] Erziehungswissenschaft I	1. Semester (WS)	6	4
[7014669] EOP - Eignungs- und Orientierungspraktikum	2. Semester (SoSe)	6	2
2.+ 3. Studienjahr: einsemestrige Module	wahlweise:		
7014785] Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens	3., 4., 5. 6. Semester	6	4
[7016760] BFP - Berufsfeldpraktikum	3., 4., 5. 6. Semester	4	